



Städte- und Gemeindebund Brandenburg, Stephensonstr. 4, 14482 Potsdam

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport  
des Landes Brandenburg  
Frau Ministerin Britta Ernst  
Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam

Per E-Mail

Nachrichtlich:

Ministerium des Innern und für Kommunales

## Der Geschäftsführer

Stephensonstraße 4  
14482 Potsdam  
Telefon: 03 31 / 7 43 51-0  
Telefax: 03 31 / 7 43 51-33  
E-Mail: [mail@stgb-brandenburg.de](mailto:mail@stgb-brandenburg.de)  
Internet: <http://www.stgb-brandenburg.de>  
Datum: 04.10.2021  
Aktenzeichen: 200-26  
Auskunft erteilt: Sebastian Kunze

## **Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Ausstattung von Schulträgern mit schulgebundenen digitalen mobilen Endgeräten für Lehrkräfte (Richtlinie Leihgeräte für Lehrkräfte – RL Endgeräte LK) vom 26. August 2021 – veröffentlicht im Amtsblatt des MBSJ vom 30. September 2021**

Sehr geehrte Frau Ministerin,

wir mussten am Freitag der vergangenen Woche zur Kenntnis nehmen, dass Ihr Haus nunmehr die im Betreff genannte Richtlinie gegen unser ausdrückliches Votum bekanntgemacht hat.

Wir hatten uns mit Stellungnahme vom 31. März 2021 sowie mit Schreiben vom 3. September 2021 ganz eindeutig zu der Thematik geäußert. Darin hatten wir das geplante und nunmehr auch gewählte Verfahren deutlich abgelehnt.

Abgesehen von vielen praktischen Detailfragen, die wir kritisiert hatten, war der zentrale Gesichtspunkt, dass es keine Rechtsgrundlage für eine Verpflichtung des Schulträgers zur Ausstattung der Lehrkräfte mit mobilen Endgeräten gibt.

Wir hatten seinerzeit wie folgt ausgeführt:

*„Die vom Ministerium geplante Richtlinie zur Ausstattung von Schulträgern mit schulgebundenen digitalen Endgeräten für Lehrkräfte ist für Schulträger unzumutbar und stellt den Schulträger vor nicht lösbare Aufgaben. Hier sehen wir eine im Grundsatz vollständig fehlerhafte Aufgabenzuteilung. Für die Ausstattung der Lehrkräfte ist der Dienstherr zuständig. Kommunen und Schulträger sind nicht die Dienstherrn der Lehrkräfte. Weder stehen die Lehrkräfte im Dienst des Schulträgers, noch wurde in der Vergangenheit eine Sachausstattung der Lehrkräfte selbst über den Schulträger abgewickelt. Hierfür ist der Dienstherr der Lehrkräfte verantwortlich.“*

Bis zum heutigen Tage hat sich an unserer Rechtsauffassung nichts geändert. Es gibt keine Norm, aus der sich eine rechtliche Verpflichtung der kommunalen Schulträger zur Ausstattung der Lehrkräfte mit personengebundenen mobilen Endgeräten ergeben würde. Eine solche Aufgabe kann auch nicht durch eine Förderrichtlinie begründet werden.

Die Ausstattung der Lehrkräfte des Landes Brandenburg mit mobilen Endgeräten ist Aufgabe des Landes.

Daran ändert auch nichts, dass durch die Wortwahl im Titel der Richtlinie („schulgebundene digitale mobile Endgeräte“) suggeriert werden soll, dass es sich dabei um mobile Endgeräte für die Schulen handeln solle.

Dass dies in der Praxis nicht umsetzbar sein dürfte, ist die eine Seite. Die andere Seite ist aber, dass selbst im Text der Richtlinie davon ausgegangen wird, dass diese Geräte eben nicht an der Schule verbleiben, sondern von den Lehrern sowohl zu Hause als auch bei einer Tätigkeit in anderen Schulen eingesetzt werden.

Dies ergibt sich aus folgenden Passagen:

*1.2 ... Die Schulen sollen in die Lage versetzt werden, Lehrkräften mobile digitale Endgeräte (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones) für Unterricht in der Schule oder als Distanzlernen sowie zur allgemeinen Unterrichtsvor- und -nachbereitung zur Verfügung zu stellen.*

*4.1 ... Für Lehrkräfte, die Aufgaben außerhalb von Schule wahrnehmen, ... Für Lehrkräfte, die an verschiedenen Schulen tätig sind, darf der Bedarf nur über die Stammschule erfasst werden.*

Insofern handelt es sich bei diesen Geräten eben nicht um schulgebundene digitale mobile Endgeräte, sondern um „lehrergebundene“ Endgeräte, für die der Arbeitgeber der Lehrer, mithin das MBS, zuständig ist.

Auch aus der Rechtsprechung der Arbeitsgerichte lässt sich ganz deutlich herauslesen, wer für Arbeitsmittel des Arbeitnehmers zuständig ist: der Arbeitgeber. Beispielweise hat das Hessische Landesarbeitsgericht im Urteil vom 19. Februar 2021 - 14 Sa 306/20 – ausgeführt:

*„Die für die Erbringung der Arbeitsleistung notwendigen Betriebsmittel hat der Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen (BAG 14. Oktober 2003 -9 AZR 657/02-Juris; BAG 16. Oktober 2007 - 9 AZR 170/07 - BAGE 124, 210-219; BAG 12. April 2011 - 9 AZR 14/10 - Juris). Dies folgt aus §§ 611a, 615 S. 3, 618 BGB. ... Zudem liegt § 618 BGB die Prämisse zugrunde, dass der Dienstberechtigte die Vorrichtungen und Gerätschaften zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat.“*

Mit Blick auf die fehlende Rechtsgrundlage, die unkalkulierbaren Folgewirkungen, aber auch die kurz- und mittelfristig schlicht fehlenden finanziellen und personellen Mittel, werden wir unseren Mitgliedern raten, sich sehr genau zu überlegen, in welchem Umfang sie Verantwortung für die Ausstattung von Bediensteten einer anderen Körperschaft mit personengebundenen mobilen Endgeräten als neue überobligatorische Aufgabe übernehmen wollen.

Wir möchten Sie bitten, gegenläufige Erwartungen der Lehrerschaft nicht aufkommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Graf'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'J' and a stylized 'Graf'.

Jens Graf